

**5588**

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 204/2017 betreffend  
Bau multifunktionaler Nationalstrassen zur Entlastung  
der Landschaft, vorausdenkendes und  
vernetztes Planen und Bauen von Infrastrukturen  
rund um Verkehr und Energie**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18. Dezember 2019,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 204/2017 betreffend Bau multifunktionaler Nationalstrassen zur Entlastung der Landschaft, vorausdenkendes und vernetztes Planen und Bauen von Infrastrukturen rund um Verkehr und Energie wird als erledigt abgeschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 15. Januar 2018 folgendes von den Kantonsräten Daniel Wäfler, Gossau, und Michael Welz, Oberembrach, sowie Kantonsrätin Elisabeth Pflugshaupt, Bertschikon, am 21. August 2017 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, konkrete Praxisrichtlinien zu erarbeiten, die analog zum Bericht des Bundesrates über multifunktionale Nationalstrassen zur Entlastung der Landschaft im Kanton Zürich in konkrete Massnahmen umgesetzt werden können.

---

*Bericht des Regierungsrates:*

Das mit dem Postulat geforderte vernetzte Planen und Bauen von Infrastrukturen rund um Verkehr und Energie im Sinne der Entlastung der Landschaft wird vom Regierungsrat grundsätzlich begrüsst, da dies dem Grundsatz eines haushälterischen Umgangs mit Boden und damit auch den Zielen des kantonalen Richtplans entspricht.

Der kantonale Richtplan sieht vor, bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen die Möglichkeiten zur Bündelung entlang bestehender Infrastrukturanlagen auszuschöpfen (Pt. 5.4.2 a). Der Kanton Zürich macht im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren des Bundes seine entsprechenden Interessen geltend (Pt. 5.4.3 a). Zur grundsätzlichen Machbarkeit einer Integration von Übertragungsleitungen in neu zu erstellende Autobahnabschnitte hat sich der Regierungsrat bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 349/2016 betreffend Realisierung der Oberlandautobahn als Verkehrstunnel mit integriertem Zusatznutzen für die Erdverkabelung von 220- bis 380-KV-Hochspannungsleitungen geäussert (RRB Nr. 18/2017). Danach sind die Voraussetzungen für den Einbezug von Höchstspannungsrohrblöcken bei Tunnel- und Strassenprojekten im Einzelfall zu prüfen. Beim Bau des Uetlibergtunnels wurden entsprechende Vorinvestitionen für ein Höchstspannungstrasse ge tätigt. Mit Beschluss Nr. 652/2017 setzte der Regierungsrat die Nachhaltigkeitsstandards Hochbau, Tiefbau und Wasserbau fest. Mit dem Nachhaltigkeitsstandard Tiefbau wurde dabei für die kantonale Strasseninfrastruktur bestimmt, dass – soweit sinnvoll – Doppelnutzungen geprüft werden.

Der Uetlibergtunnel wird auch im Bericht «Multifunktionale Nationalstrassen zur Entlastung der Landschaft» vom 21. Juni 2017 aufgeführt, den der Bundesrat in Erfüllung des Postulats 08.3017 betreffend «Multifunktionale Nationalstrassen. Entlastung der Landschaft» erstellen liess. Danach ist zwischen Kilchberg und Waldegg eine knapp 7 km lange unterirdische Höchstspannungsleitung geplant. Vom ersten Abschnitt zwischen Frohalp und der Lüftungszentrale Reppischtal soll das Kabel durch den Uetlibergtunnel verlaufen. Unterhalb der Fahrspuren wurden bereits beim Tunnelbau entsprechende Kabelrohrblöcke eingebaut. Die Nutzung des Nationalstrassenperimeters wurde mit Konzessionsverfügung des Kantons Zürich vom 31. August 2005 geregelt und in die vom Bundesrat am 18. Dezember 2015 beschlossene Änderung des Sachplans Übertragungsleitungen aufgenommen.

Im Bericht des Bundesrates werden die baulichen, organisatorischen und verfahrensbezogenen Herausforderungen aufgezeigt, die sich bei der Integration elektrischer Übertragungsleitungen in ein Autobahntrasse stellen und für die im Einzelfall geeignete Lösungen gefunden werden müssen. Die bei der Erarbeitung des Berichts gewonnenen Er-

kenntnisse treffen auch für den Kanton Zürich zu. Davon betroffen ist insbesondere die Verfügbarkeit der Verkehrs- wie auch der Energieinfrastruktur. Für den Regierungsrat darf die Verfügbarkeit der Strassen durch multifunktionale Infrastrukturen nicht oder nur unbedeutend eingeschränkt werden. Dies betrifft etwa Ausfälle oder Unterhaltsarbeiten an den Leitungen, die zu Sperrungen von parallel führenden Strassenräumen führen können. Ebenfalls muss darauf geachtet werden, dass im Ereignisfall keine besonderen Gefahren und Hindernisse geschaffen werden, die einen schnellen und sicheren Einsatz der Blaulichtorganisationen erschweren könnten.

Planung, Bau und Betrieb von Nationalstrassen wie auch von elektrischen Übertragungsleitungen unterliegen Bundesrecht. Aus Sicht des Regierungsrates ist es daher wenig zielführend, wenn der Kanton Zürich – in Ergänzung zum Bericht des Bundesrates – eigene Praxisrichtlinien erarbeiten würde. Hinzu kommt, dass eine zusätzliche Praxisrichtlinie nicht erforderlich ist, wenn eine neue Stromanlage ein Bauvorhaben auslöst. Die Bewilligung von Stromanlagen erfolgt im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nach Art. 16 ff. des Elektrizitätsgesetzes (SR 734.0). Sind wesentliche Interessen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes oder der Raumplanung betroffen, werden die betroffenen Kantone und Gemeinden in das Verfahren miteinbezogen und können ihre Anliegen einbringen. Dies gilt auch für das vernetzte Planen und Bauen von Infrastrukturen.

Aufgrund der gegebenen Netztypologie dürften sich im Kanton Zürich neben dem Uetlibergtunnel nur wenige Abschnitte von Übertragungsleitungen für die Integration in ein Nationalstrassentrassee eignen. Infrage käme grundsätzlich die Oberlandautobahn auf dem noch fertigzustellenden Teilstück zwischen Uster Ost und Betzholz bei Hinwil. Nachdem das Bundesgericht 2012 die ursprünglich vorgesehene Linienführung im östlichen Abschnitt zwischen Wetzikon und Betzholz als unzulässig bezeichnet hatte, wurde der bisherige Richtplaneintrag zur Lückenschliessung der Oberlandautobahn durch einen neuen Eintrag ersetzt, der eine mit den bundesrechtlichen Vorgaben zum Landschaftsschutz verträgliche Linienführung vorsieht (Beschluss des Kantonsrates vom 29. Mai 2017; Vorlage 5179c). Mit dem neuen Eintrag verbunden ist der Auftrag, die Integration der bestehenden Übertragungsleitung Heusberg-Betzholz in das neu zu erstellende Autobahntrassee zu prüfen. Diese durchquert ebenfalls die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Nr. 106 Wetzikon/Hinwil. Mit der Verlegung der Übertragungsleitung zwischen dem Raum Heusberg und dem Autobahnkreisel Betzholz in das neu zu erstellende Autobahntrassee könnte die wertvolle und bundesrechtlich geschützte Landschaft vor einem störenden Eingriff bewahrt werden.

Die Lückenschliessung wird wie die bereits erstellten Abschnitte der Oberlandautobahn 2020 Teil des Schweizerischen Nationalstrassennetzes werden. Ab diesem Zeitpunkt ist das Bundesamt für Strassen für die weitere Projektierung verantwortlich. Dem Kanton Zürich war es ein wichtiges Anliegen, die Planungen bis zur Übergabe weiterzuführen, um ideale Voraussetzungen für eine rasche Weiterbearbeitung durch den Bund zu schaffen. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 54/2018 für planerische Vorarbeiten eine Ausgabe von Fr. 2 700 000 bewilligt. Die Vorbereitungsarbeiten umfassen verkehrsplanerische Grundlagen, konstruktionsrelevante Dokumentationen sowie umfangreiche Untersuchungen zur Berücksichtigung der massgeblichen umweltrechtlichen Anforderungen. Sie sind inzwischen abgeschlossen. Ziel der Abklärungen war es, die Strasse so umwelt- und landschaftsverträglich wie möglich zu gestalten. Deshalb wird eine weitestgehend unterirdische Linienführung angestrebt. Die Grundlagen müssen in den nun folgenden Projektierungsschritten vertieft werden.

Der Kanton Zürich wird sich im Rahmen der Projektübergabe dafür einsetzen, dass bei der weiteren Projektierung durch den Bund und im Rahmen der Begleitung der Arbeiten durch den Kanton die Idee einer möglichst unterirdischen Linienführung der Strasse unter Einschluss der Übertragungsleitung weiter verfolgt wird. In Umsetzung des Prüfauftrags gemäss kantonalem Richtplan (Pt. 4.2.2, Nr. 26) soll zunächst mit einer Machbarkeitsstudie abgeklärt werden, ob und in welcher Form die Übertragungsleitung in das Autobahntrasse integriert werden kann und welche Schritte zur Umsetzung nötig sind. Auf dieser Grundlage sind dann – wie beim Uetlibergtunnel – im Strassenbauprojekt vorsorgliche bauliche Massnahmen zu prüfen, die eine spätere Verlegung der Übertragungsleitung in das Autobahntrasse ermöglichen würden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 204/2017 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli